
Gemeinde Weisweil

Bebauungsplan „Obere Mühle“

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 18.12.19
Offenlage



Gemeinde Weisweil, Bebauungsplan „Obere Mühle“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

Projektleitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten.....	9
6.1 Bestandserfassung	9
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	10
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7.1 Reptilien	11
7.1.1 Bestandserfassung.....	11
7.2 Libellen	12
7.2.1 Bestandserfassung.....	12
7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände	12
8. Erforderliche Maßnahmen	13
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	13
8.2 CEF-Maßnahmen.....	14
9. Zusammenfassung	16
10. Quellenverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	9
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, planungsrelevante Arten sind fett gedruckt.	9
Tab. 3: Übersicht Erfassungstermine Reptilien	12

Anhang

- Anhang 1: Begriffsbestimmungen
- Anhang 2: Fotodokumentation
- Anhang 3: Karte Revierzentren Brutvögel

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Weisweil stellt den Bebauungsplan „Obere Mühle“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine 2,5 ha große innerorts liegende Freifläche im Südwesten der Gemeinde Weisweil. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser geplant, sowie eine Erschließungsstraße und Grünflächen (Versickerungsmulden im südwestlichen und südöstlichen Bereich). Außerdem sollen Mehrfamilienhäuser und Geschosswohnungsbauten ermöglicht werden.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig. Der Bericht zu dieser Prüfung liegt hiermit vor.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Bereich von Weisweil. Es ist von allen Seiten von bereits bestehender Bebauung umgeben: Nördlich, östlich und südlich befindet sich Wohnbebauung, im Westen ist eine Schule. Südwestlich schließen sich Offenlandflächen mit Streuobstwiesen an. Im Osten und Westen wird das Plangebiet durch zwei Gewässer begrenzt: Der Mühlbach im Osten und der Wanggiesen im Westen. Beide Gewässer gehören zum FFH-Gebiet „Tauber-giesen, Elz und Ettenbach“.

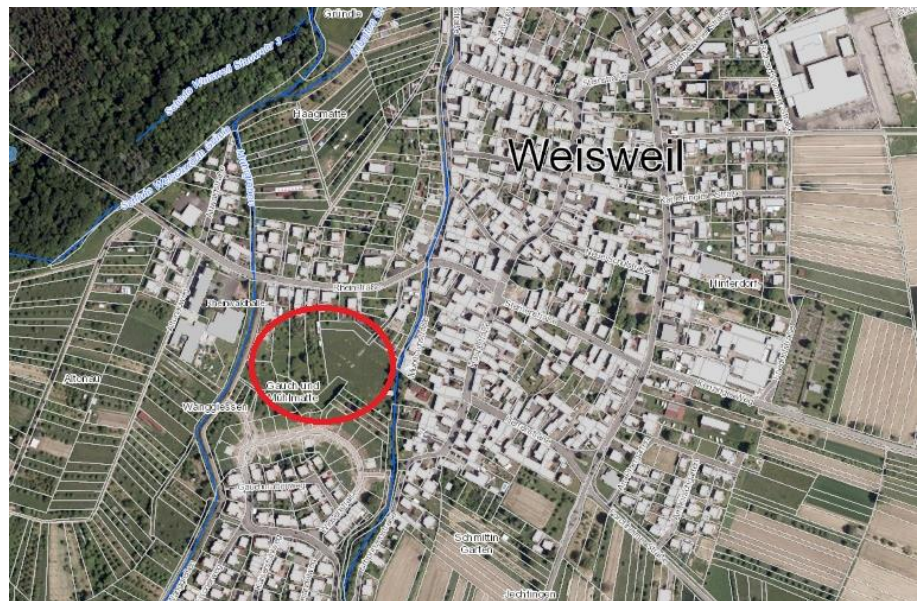


Abb. 1: Lage des Plangebietes

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1

BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwick-

lungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 06.04.2017 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gärten mit Obstbäumen, teilweise alt/abgestorben und mit Efeu bewachsen

- Wiesen
- Gewässerrandstreifen mit gewässertypischer Ufervegetation
- Heckenartiger Gehölzstreifen
- Kleine Gartenhütten und Unterstände

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Die vorhandenen Biotopstrukturen werden vollständig überplant. Es kommt zu Gehölzrodungen und dem Abschieben der Vegetation. Der Boden wird abgetragen, bzw. aufgeschüttet und umgelagert. Es kommt zu Bodenverdichtung durch die Baufahrzeuge und im Bereich der Verkehrswege und Bauwerke zu dauerhafter Bodenversiegelung. Zudem werden Erdkabel- und Leitungen gelegt. Es werden zudem Grünflächen im Südosten und Südwesten angelegt, die die Versickerungsmulden beherbergen und Straßenbäume gepflanzt.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzrodungen • Abschieben von Oberboden samt Vegetation • Bodeneingriff (Abgrabung, Umlagerung, Aufschüttungen) • Störungen durch menschliche Anwesenheit • Lärm- und Staubemissionen • Erschütterungen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen • Dauerhafte Flächenversiegelung
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lichtemissionen und menschliche Anwesenheit • Störungen durch Lärm

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem

allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermaus-Tagesquartieren erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermaus-Tagesquartieren (vgl. Kap. 5.2) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Das Plangebiet ist mit (teilweise alten) Streuobstbäumen und mit Hecken und Gebüsch bestanden. Diese Strukturen bieten potentiellen Lebensraum für gefährdete Vogelarten wie den Gartenrotschwanz und die Goldammer sowie den Feldsperling (alles Arten der Vorwarnliste der Roten Liste BW).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe der Vögel durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Pflanzen und Amphibien. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Das Vorkommen von Wochenstuben- oder Winterquartieren wird aufgrund von fehlendem Quartierpotential ausgeschlossen. Die Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat ist denkbar, ebenso die Nutzung von einzelnen Spalten in Bäumen als Tagesquartier. Da die potentielle Nutzung von Tagesquartieren durch Fledermäuse auch durch eine Untersuchung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird davon ausgegangen, dass es einzelne Tagesquartiere im Plangebiet gibt. Dieser Umstand wird in der weiteren Planung der CEF-Maßnahmen beachtet.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Fledermäuse ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen am 06.04.2017 nicht ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe der Reptilien durchzuführen.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Käfer

Im Zuge der Gebietsbegehung wurden die Obstbäume ab 25 cm Durchmesser auf Bohrlöcher und eventuelle Mulmhöhlen untersucht. Es konnten keine Hinweise auf eventuelle Vorkommen von im Totholz lebenden, geschützten Käferarten gefunden werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Libellen

Im Plangebiet befinden sich Gewässerrandstreifen von Fließgewässern, die für Vorkommen der Helm-Azurjungfer und der Grünen Flussjungfer geeignet sind.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe der Libellen durchzuführen.

Weichtiere

Die FFH Anhang IV-Arten Teichmuschel und Zierliche Tellerschnecke kommen in diesen Teilen Baden-Württembergs nicht vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Zusammenfassung

Es sind weitere Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel, Reptilien und Libellen notwendig.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurde eine Brutvogelkartierung in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Hierfür wurden von März bis Juni 6 Gebietsbegehungen durchgeführt, jeweils in den frühen Morgenstunden. Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, kein Wind oder Frost) durchgeführt.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum, Uhrzeit	Witterung
14.03.18, 08:15 – 09:15	Hochnebel, Sonne, 5 °C
06.04.18, 07:10 – 08:00	Sonne, Wolken, 7° C
28.04.18, 06:10 – 07:00	Bedeckt, windstill, 5° C
12.05.18, 05:45 – 06:55	Bedeckt, windstill, 12° C
24.05.18, 05:25 – 06:25	Schleierwolken, Sonne, leichte Brise, 13° C
07.06.18, 06:00 – 07:00	Bedeckt, leichter Wind, 11° C

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden 16 Vogelarten im Plangebiet und dessen naher Umgebung festgestellt. Eine genaue Auflistung ist in Tab. 2 zu sehen, die Karte in Anhang 3 enthält die jeweiligen Revierzentren der planungsrelevanten Arten. Wie in Kapitel 2.2.2 beschrieben werden die „Allerweltsarten“ im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Es wurden insgesamt vier planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet festgestellt: Turmfalke, Feldsperling, Star und Goldammer. Beim Turmfalke handelt es sich um ein Brutpaar, welches in einem Nistkasten an der Turnhalle östlich außerhalb des Plangebiets brütet. Daher ist der Turmfalke häufiger Nahrungsgast und Randsiedler.

Weitere relevante Arten sind die Goldammer (1 Brutpaar), Feldsperling (1 Brutpaar) und der Star (2 Brutpaare). Die insgesamt 4 Brutpaare dieser drei Arten haben ihr Revierzentrum im Plangebiet und werden ihren Brutplatz bei Umsetzung der Planung dauerhaft verlieren.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, planungsrelevante Arten sind **fett** gedruckt.

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	-
NG	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	-
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	-

BA	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	-
BA	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	-
NG	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	-
BV	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	ungünstig	[!]	-
BV	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	V	ungünstig	!	-
BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	-
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	-
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	-
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	-
NG	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	-
BV	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	ungünstig	!	-
BA	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	*	*	günstig	[!]	-
BA, NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	-

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung BV

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Brutvögel

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die höhlenbrütenden Arten Star und Feldsperling sind auf das Vorhandensein natürlicher oder künstlicher Bruthöhlen angewiesen. Sie verlieren durch das Vorhaben sowohl ihre Brutstätte als auch das direkte Umfeld zur Nahrungssuche. Es sind insgesamt drei Brutpaare betroffen (2x Star, 1x Feldsperling).

Durch das Vorhaben verliert außerdem ein Brutpaar der Goldammer dauerhaft sein Revier. Die Art ist auf Hecken und Gebüsche in Verbindung mit Wiesen und Weiden angewiesen. Dort findet sie ausreichend Nahrung und auch geschützte Nistmöglichkeiten.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

Vermeidungsmaßnahme V1 und V2, siehe Kapitel 4.2

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die unter V1 und V2 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung vermieden werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer gewissen Störwirkung, sowohl bauzeitlich als auch anlagebedingt. Störfaktoren sind v.a. Lärmemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen. Hiervon sind jedoch nur einzelne Individuen betroffen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden die Gehölze im Plangebiet entfernt. Dabei gehen auch die Brutstätten der höhlenbrütenden Arten Star und Feldsperling dauerhaft verloren. Um den Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Um den Verlust der drei Baumhöhlen auszugleichen, sind insgesamt 24 Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen. Da diese erst in einigen Jahrzehnten nutzbare Baumhöhlen entwickeln, sind für den Zeitraum dazwischen Nistkästen aufzuhängen, die die fehlenden Baumhöhlen ersetzen, bis die Bäume alt genug sind.

Daher sind zusätzlich insgesamt 9 Nistkästen aufzuhängen (davon 6 Nisthöhlen mit einer Fluglochweite von Ø 45 mm und Marderschutz und 3 Nisthöhlen mit Ø 32 mm wie vom Typ 1B der Firma Schwegler).

Auch das Goldammerpaar verliert durch die Rodungen seinen Brutplatz, weshalb auch hier CEF-Maßnahmen notwendig sind. Es sind 2 Heckenstreifen (je 25 m lang) mit begleitendem Krautsaum (insgesamt 10 m breit) anzulegen (genauere Erläuterungen siehe Kapitel 8.2).

CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche anzulegen.

Fazit

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen treten für die Artengruppe der Vögel keine Verbotstatbestände ein.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Bestandserfassung der Reptilien (Zauneidechsen) fand in der Zeit von April bis Mai bei geeigneter Witterung (warm, trocken, windstill) statt. Es wurden vier Begehungen durchgeführt. Dabei wurden die für Zauneidechsen geeigneten Strukturen langsam abgesprochen und auf flüchtende oder sonnenbadende Reptilien geachtet.

Tab. 3: Übersicht Erfassungstermine Reptilien

Datum	Witterung
20.04.2018	17°C, sonnig, windstill
09.05.2018	25°C, sonnig, leichter Wind
24.05.2018	20°C, Sonne, Wolken
30.05.2018	23°C, sonnig

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden während der vier Begehungen keine Zauneidechsen gefunden. Das Vorkommen von Zauneidechsen kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann daher aus geschlossen werden; CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

7.2 Libellen

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Artengruppe der Libellen wurde vom Gutachterbüro INULA untersucht. Es wurden vier Gebietsbegehungen durchgeführt, die erste erfolgte am 05.06.2018 zu Fuß entlang des Wanggießens auf der Suche nach Vorkommen der Helm-Azurjungfer, die nachfolgenden drei Begehungen (18.07., 28.07. und 04.08.2018) wurden als Befahrung des Mühlbachs auf der Suche nach Exuvien und Individuen der Grünen Flussjungfer durchgeführt. Die Begehungen/Befahrungen fanden bei trockenem und windarmem Wetter statt.

Ergebnisse der Erfassung

Bei der ersten Begehung des Plangebiets am 05.06. 2018 konnte eine große, bodenständige Population der FFH-Art Helm-Azurjungfer entlang des Wanggießens nachgewiesen werden. Außerdem wurden noch weitere Libellenarten gefunden, u.a. ein adultes Exemplar der Keilflecklibelle (*Aeshna isoceles*), die in Baden-Württemberg als stark gefährdet (Rote Liste 2) gilt.

Die Grüne Flussjungfer konnte nicht nachgewiesen werden, es wurden weder adulte Tiere noch Exuvien gesichtet. Es wurden andere Libellenarten nachgewiesen (u.a. der Spitzenfleck (*Libellula fulva*), Vorwarnliste in Baden-Württemberg).

7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Libellen

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Als relevante Art wurde die Helm-Azurjungfer festgestellt, die im Wanggießen westlich des Plangebiets in einer großen Population vorkommt. Die Art nutzt hauptsächlich das Gewässer selbst als Lebensraum, sowie die angrenzenden Grünlandbereiche im Umkreis von 10 m entlang des Gewässers.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen

V3: Freihalten des Wanggießens samt Gewässerrandstreifen von Müll und Ablagerungen jeglicher Art.

V4: Aufstellen einer Infotafel, welche die Anwohner über die Bedeu-

tung des Wanggießens für den Arten- und Naturschutz informiert. Hiermit verbunden Information über das Verbot, Hunde im Wanggießen baden zu lassen.

V5: Keine Anpflanzung beschattender Gehölze entlang des Wanggießens.

V6: Keine weitere zukünftige Bebauung innerhalb eines beidseitigen Geländestreifens von mindestens 20 m auf beiden Seiten des Wanggießens.

V7: Keine Ablagerung von Baumaterial / Erdaushub im Bereich der Gewässerrandstreifen während und nach den Bauarbeiten.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Ein Eingriff in den Wanggießen oder dessen Gewässerrandstreifen ist nicht geplant. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung kann dadurch und durch die Vermeidungsmaßnahmen V3 – V7 verhindert werden.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V3 – V7 kann eine Störung, die zur Beeinträchtigung der lokalen Population führt, verhindert werden.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Bei Beachtung der vermeidungsmaßnahmen V3 – V7 kommt es im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fazit

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es voraussichtlich zu keinem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist daher nicht notwendig.

8. Erforderliche Maßnahmen

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden, sind verschiedene Maßnahmen notwendig, die im Folgenden aufgelistet und genauer ausgeführt werden. Es sind sowohl Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche anzulegen.

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder gerodet werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermaus-Tagesquartieren (vgl. Kap. 5.2) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermaus-Tagesquartieren (vgl. Kap5.2) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1.

März bis zum 31. Oktober.

V3: Freihalten des Wanggießens samt Gewässerrandstreifen von Müll und Ablagerungen jeglicher Art.

V4: Aufstellen einer Infotafel, welche die Anwohner über die Bedeutung des Wanggießens für den Arten- und Naturschutz informiert. Hiermit verbunden Information über das Verbot, Hunde im Wanggießen baden zu lassen.

V5: Keine Anpflanzung beschattender Gehölze entlang des Wanggießens.

V6: Keine weitere zukünftige Bebauung innerhalb eines beidseitigen Geländestreifens von mindestens 20 m auf beiden Seiten des Wanggießens.

V7: Keine Ablagerung von Baumaterial / Erdaushub im Bereich der Gewässerrandstreifen während und nach den Bauarbeiten.

8.2 CEF-Maßnahmen

Maßnahme M1: Baumpflanzungen

Der Verlust der Baumhöhlen wird langfristig durch die Pflanzung von neuen Bäumen ausgeglichen.

Es sind hierfür insgesamt 24 neue Bäume zu pflanzen. Es sind hierfür lediglich hochstämmige Obst- oder Walnussbäume zulässig (Stammumfang: mind. 14 cm, 3x verpflanzt, im Drahtballen).

Die Pflanzungen erfolgen dabei an folgenden Orten:

- 8 Bäume auf Flst. Nr. 430 am westlichen Ortsrand von Weisweil gelegen
- 8 Bäume auf Flst. Nr. 745 und 746, südwestlich von Weisweil nahe des Ortsrandes gelegen
- 8 Bäume auf Flst. Nr. 742, südwestlich von Weisweil nahe des Ortsrandes gelegen, nahe Flst. Nr. 745 und 746

Maßnahme M2: Aufhängen von Nistkästen

Um kurzfristig die wegfallenden Baumhöhlen für Feldsperling und Star ersetzen zu können, werden Nistkästen ausgebracht. Die Höhlen werden im Verhältnis 1:3 ausgeglichen. Bei drei entfallenden Baumhöhlen sind deshalb insgesamt 9 Nistkästen aufzuhängen, davon insgesamt 6 Nisthöhlen für Stare und 3 Nisthöhlen für Feldsperlinge. Die Kästen sind sofort wirksam und haben, wenn sie in geeigneten Lebensräumen aufgehängt werden, eine hohe Wirksamkeit/Prognosesicherheit. Es sind folgende Typen zu verwenden:

- 6 Nisthöhlen aus Holzbeton mit einer Fluglochweite von Ø 45 mm und Marderschutz wie vom Typ 3SV mit Fluglochweite 45 mm von der Firma Schwegler. Drei der Nistkästen werden auf den Flurstücken Nr. 506 (direkt westlich an das Plangebiet angrenzend) und Flst. Nr. 10305 untergebracht. Die übrigen drei Nistkästen werden an Bäumen auf den Flurstücken Nr. 745 und 746, südwestlich von Weisweil nahe des Ortsrandes gelegen, angebracht
- 3 Nisthöhlen aus Holzbeton mit einer Fluglochweite von Ø 32 mm wie vom Typ 1B von der Firma Schwegler. Die Kästen werden auf

Flst. Nr. 506, direkt westlich angrenzen an das Plangebiet untergebracht.

Alle Kästen sind in min. 2,5 m Höhe mit freien Anflugmöglichkeiten anzubringen, Exposition des Einfluglochs Nordosten bis Südosten. Die Kästen sind einmal im Jahr nach Ende der Brutsaison zu kontrollieren und von altem Nistmaterial zu reinigen. Kaputte oder fehlende Kästen sind gleichartig zu ersetzen.

Um Ersatz für die wegfallenden potentiellen Tagensquartiere für Fledermäuse zu schaffen, sind außerdem folgende Kästen aufzuhängen:

- Nistkästen Fledermäuse: 2 x Fledermausflachkasten (z.B. Typ 1FF von Schwegler) und 2 x Fledermaushöhle (z.B. Typ 2F von Schwegler). Die Kästen werden auf Flst. Nr. 506, direkt westlich angrenzen an das Plangebiet untergebracht.

Die Kästen sind in min. 3 m Höhe mit freien Anflugmöglichkeiten anzubringen, und zumindest zeitweise besonnt werden. Die Kästen sind einmal im Jahr zu kontrollieren und von ggf. zu reinigen. Kaputte oder fehlende Kästen sind gleichartig zu ersetzen.

Maßnahme M3: Anlegen von Feldhecken mit begleitendem Krautsaum

Um die durch die Gehölzrodungen entfallene Brutstätte der Goldammer zu ersetzen, sind zwei Feldheckenstreifen anzulegen. Diese müssen zusammen 50 m lang sein und können entweder 2 x 25 m oder 1 x 30 m und 1 x 20 m lang sein. Die Hecke ist zweireihig und 5 m breit anzulegen mit einem 2,5 m breiten Krautsaum zu beiden Seiten.

Folgende autochtone Gehölze sind zu verwenden:

Bäume (Qualität: Stammumfang mind. 16 cm, 3x v., im Drahtballen):

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Sträucher (Qualität: 3 Triebe, 3x v)

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Gemeines Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

Beidseitig der Hecke ist außerdem ein jeweils 2,5 m breiter Krautsaum anzulegen. Hierfür ist ein Saatbett zu bereiten und ein arten- und blütenreicher Hochstaudensaum anzulegen. Die Saumfläche ist je nach Entwicklung alle 1 - 3 Jahre im Februar zu mähen und das

Mahdgut abzuräumen. Die Hecke wird auf dem Flst. Nr. 742 entwickelt, südwestlich von Weisweil nahe des Ortsrandes.

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Weisweil stellt den Bebauungsplan „Obere Mühle“ auf. Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde Weisweil auf einer innerorts liegenden Freifläche von rund 2,5 ha Größe. Die Fläche soll als Wohngebiet entwickelt werden.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig.

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Artengruppen Reptilien (Zauneidechsen), Libellen und Brutvögel genauer zu untersuchen sind, da potentiell geeignete Lebensraumstrukturen vorgefunden wurden.

Bei der Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens von Zauneidechsen konnten keine Tiere gefunden werden, das Vorkommen von Zauneidechsen konnte somit ausgeschlossen werden.

Bei der Kartierung der Libellen wurde die FFH Anhang IV-Art Helm-Azurjungfer festgestellt. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Brutvogelkartierung ergab, dass sich zahlreiche allgemein verbreitete Brutvogelarten im Plangebiet befinden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es werden durch das Vorhaben auch Rote Liste Arten, wie 2 Starenbrutpaare, ein Feldsperling- und ein Goldammerbrutpaar ihr Revier dauerhaft verlieren. Die Brutstätten befinden sich im Bereich des Plangebiets und werden dauerhaft zerstört. Werden die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 8.1) und CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 8.2) durchgeführt, kann dennoch ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden.

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang 1

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Anhang 2: Fotodokumentation



Wiesenfläche im Nordosten des Plangebiets.



Das Gewässer „Wanggießen“ verläuft westlich außerhalb des Plangebiets.



Wiesenfläche mit Obstbäumen im Süden, links ist die südlich angrenzende Bebauung zu sehen.



Obstbäume in den Gärten mittig im Plangebiet.



Weitere Gartenfläche im mittleren Bereich des Plangebiets.



Verwilderter Bereich mit Brombeeren und Totholz im südlichen Bereich des Plangebiets.

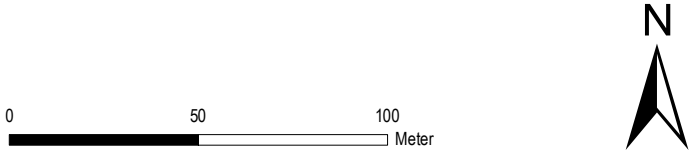


Weisweil, Obere Mühle

Revierzentren Brutvögel

Revierzentren

- Feldsperling
- Goldammer
- Star



faktorgrün 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

Projekt **Weisweil, Obere Mühle**

Planbez. **Revierzentren Brutvögel**

Maßstab 1:2.000	Bearbeiter AU	Datum 13.08.2018
-----------------	---------------	------------------

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de
 Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
 GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN,